

Motion¹

betreffend: Änderung von § 7 der Geschäftsordnung Kirchensynode / Verschiebung der Wahl des Kirchenrates auf die März-Synode im Folgejahr

eingereicht von: ~~Benedict von Allmen, Synodalverein~~, Manuel Amstutz, RSF

Anzahl Mitunterzeichnende: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. 13

Mitunterzeichnende: vgl. Beiblatt

Das Büro der Synode wird eingeladen, der Kirchensynode eine Vorlage mit Änderung des § 7 Geschäftsordnung Kirchensynode bezüglich Verschiebung der Wahl des Kirchenrates auf die März-Synode im nachfolgenden Jahr (6 Monate später) vorzulegen.

Begründung:

Gemäss § 7 Geschäftsordnung Kirchensynode wählen die neu bzw. wiedergewählten Mitglieder der Synode an ihrer ersten Versammlung unter anderem den Kirchenrat.

Aufgrund der Rückmeldungen des Kirchenrates und der Synode auf die Interpellation der beiden Erstunterzeichnenden, wurde ersichtlich, dass das Thema auf reges Interesse stösst. Die überwiegende Mehrheit der Rückmeldungen bevorzugte eine „kurze“ Verschiebung um 6 Monate nach hinten in die März-Synode des Folgejahres.

Unter diesen Umständen sollte es allen Synodalen, und insbesondere den neu gewählten, möglich sein, sich bei der Auswahl der Kandidaten zu beteiligen oder sich im Rahmen von Hearings ein eigenes Bild machen zu können und so ihre eigene Meinung einzubringen.

Durch diese kurze Verschiebung bedarf es auch keiner langenwidrigen und komplizierten Übergangsbestimmungen. Für die erste Wahl unter der neuen Regelung im Jahr 2023 kann man ohne weiteres im Sinne einer Übergangsregelung die Amtsdauer des Kirchenrates um 6 Monate verlängern. Welchen Einfluss diese Verlängerung auf die Geschäfte des Kirchenrates hat, ist von diesem zu beurteilen und umzusetzen.

15. Nov. '21.
Datum: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Unterschrift:



¹ Beachten Sie bitte §§ 53 ff. der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 (GO; LS 181.21) betreffend parlamentarische Vorstösse.

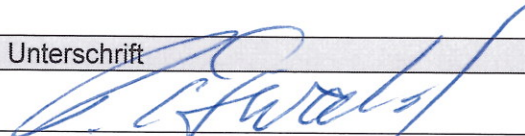
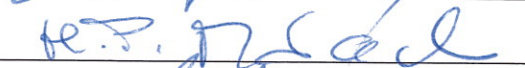
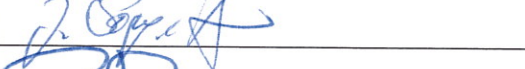
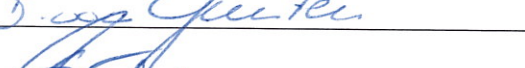
Für **Motionen** insbesondere § 61 GO: Eine **Motion verpflichtet** den Kirchenrat **in Bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Kirchensynode fallen**, einen Bericht oder einen Beschlussentwurf vorzulegen. Betreffend Verfahren vgl. §§ 54–62 GO.

Die Motion ist im Original per Post oder durch persönliche Übergabe sowie in elektronischer Form beim Präsidenten der Kirchensynode einzureichen. Für den Zeitpunkt der Einreichung ist das Datum des Poststempels bzw. der persönlichen Übergabe massgebend.

**Unterschriftenbeiblatt für Mitunterzeichnende zu
Motion / Postulat / Interpellation / Schriftliche Anfrage / Frage für die
Fragestunde¹**

betreffend: Änderung von § 7 der Geschäftsordnung Kirchensynode / Verschiebung der Wahl des
Kirchenrates auf die März-Synode im Folgejahr

eingereicht von: ~~Benedict von Allmen, Synodalverein~~, Manuel Amstutz, RSF

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Ewald, Daniel	
2	Murbach Hans Peter	
3	Mathias Reuter	
4	Blessner Barbara	
5	Sonego Mathias, Jacqueline	
6	Roland Postman	
7	Sonego Mathias, Jacqueline	
8	Henri Cavelti	
9	B. von Gunten	
10	ROSER René	
11	Gisler Roland	
12	Fuchs-Müller, Andreas S.	
13	Bigg Sanaggi Lotti	
14	BOECK, NADJA	
15		
16		
17		
18		

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen. Bei mehr als 18 Mitunterzeichnenden bitte weiteres Beiblatt verwenden.